

digkeit des bischöflichen „Nihil obstat“ für Theologieprofessoren ebenso verankert wie das Beanstandungsrecht des zuständigen Bischofs bei Verstößen gegen die katholische Lehre oder die „Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels“: „Der Minister wird in diesem Fall ... Abhilfe leisten, insbesondere für einen dem Lehrbedürfnis entsprechenden Ersatz sorgen.“

Im jetzt unterzeichneten Vertrag wird die Geltung dieser konkordatären Regelungen ausdrücklich auch auf Professoren der Katholischen Theologie *außerhalb der katholisch-theologischen Fachbereiche* ausgedehnt. Das Schlußprotokoll nimmt die inzwischen notwendig gewordene Ausweitung auf *Laien* vor, die seit etwas mehr als zehn Jahren in der Bundesrepublik als Theologieprofessoren berufen werden können: „An die Stelle der Erfordernisse des priesterlichen Wandels treten in diesen Fällen die Erfordernisse eines Lebenswandels nach den Ordnungen der katholischen Kirche.“

Damit greift der Vertrag auf die Interpretation der Bestimmungen über das bischöfliche „Nihil obstat“ zurück, die von einer kirchlich-staatlichen *Arbeitsgruppe* in Nordrhein-Westfalen 1977 in einem Bericht niedergelegt und vom damaligen Wissenschaftsminister in einem Brief vom 23. März 1979 bestätigt wurde; dort war in bezug auf Laientheologen von einem „Verstoß gegen die Pflichten, die nach kirchlicher Auffassung einem Laien hinsichtlich des Lebenswandels obliegen“ die Rede (vgl. den Text in: Archiv für Katholisches Kirchenrecht, 1979, S. 569). Weder im genannten Brief noch im Vertrag wird der „Lebenswandel nach den Ordnungen der katholischen Kirche“ genauer spezifiziert. Welcher Tatbestand kirchlicherseits aber in jedem Fall darunter subsumiert wird, läßt sich dem Notenwechsel der Apostolischen Nuntiatur mit der Bayerischen Staatsregierung von 1974 zum Bayerischen Konkordat entnehmen. Dort heißt es: „Priester, die dem Priesterstand nicht mehr angehören, und wiederverheiratete Geschiedene können dem theologischen Fachbereich nicht angehören“.

Während der seit 1978 laufenden Verhandlungen über die beiden nord-

rhein-westfälischen Verträge gab es im übrigen innerhalb der evangelischen Landeskirchen eine Diskussion darüber, ob man nicht analog zu den Regelungen auf katholischer Seite vom Staat das *Recht auf Entzug der Lehrerlaubnis* von Theologieprofessoren fordern solle. Die Kirchenleitungen haben diese Forderungen als mit dem evangelischen Kirchenverständnis nicht vereinbar zurückgewiesen. Es bleibt also in Nordrhein-Westfalen bei der im Preußischen Kirchenvertrag (Art. 11,2) vorgesehenen Regelung, daß vor der Anstellung eines evangelischen Theologieprofessors der kirchlichen Behörde „Gelegenheit zu gutachtlicher Äußerung“ gegeben wird.

Die Handhabung entscheidet

In seinen Ansprachen bei der Vertragsunterzeichnung am 26. bzw. 29. März wies Ministerpräsident Rau daraufhin, daß die Regelungen der beiden Verträge inhaltlich in vollem Umfang dem *bereits geltenden Recht* entsprächen. Tatsächlich werden in den beiden Verträgen den Kirchen keine Rechte eingeräumt, die sie nicht auf Grund der geltenden Konkordate

und Kirchenverträge und der auf ihnen aufbauenden Bestimmungen in Anspruch nehmen dürften. Das gilt auch für die speziellen Vereinbarungen im Vertrag mit dem Heiligen Stuhl, die im evangelischen Vertrag kein Pendant haben. Deshalb schoß auch die Kritik einiger Theologieprofessoren weit über das Ziel hinaus.

Allerdings rückt der Vertrag zwischen Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl einige durchaus *kritikwürdige Punkte* im Verhältnis von kirchlichem Amt und theologischer Lehre ans Licht. Dazu gehört die Diskriminierung laischer Priester, die schlechter gestellt werden als Laien. Dazu gehört auch die Klausel über die Erfordernis eines Lebenswandels nach den Ordnungen der katholischen Kirche bei Laien, die Theologie lehren. Man wird abwarten müssen, welche *konkreten Konsequenzen* diese nicht sehr klare Bestimmung in Einzelfällen hat. Generell hängt für das Klima zwischen Bischöfen und Theologischen Fakultäten wohl mehr von der konkreten Handhabung der staatskirchenrechtlich sanktionierten Beanstandungs- und Mitwirkungsrechte durch die Bischöfe ab als von den Bestimmungen selber. U. R.

Katholisch-Lutherische Überlegungen zur Kirchengemeinschaft

Für die lutherisch-katholische Ökumene verspricht 1984 ein wichtiges Jahr zu werden. Vom 27. Februar bis 3. März traf sich in Rom die Gemeinsame Römisch-Katholische/Evangelisch-Lutherische Kommission zu ihrer zehnten und gleichzeitig letzten Sitzung. Sie beendete ihre Arbeit mit der Verabschiedung eines Dokuments zum Thema „Einheit vor uns. Modelle, Formen und Phasen lutherisch-katholischer Kirchengemeinschaft“, das im Juni veröffentlicht werden soll. Dieses Dokument markiert eine *Zäsur im offiziellen lutherisch-katholischen Dialog auf Weltebene*. Wie es weitergehen wird, darüber dürfte nicht zuletzt die bevorstehende Vollversammlung

des Lutherischen Weltbundes in Budapest Aufschluß geben.

Zeitlich fast parallel zur Arbeit der 1973 konstituierten Gemeinsamen Kommission beschäftigte sich ab 1976 eine *Bilaterale Arbeitsgruppe* der Deutschen Bischofskonferenz und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) mit dem Thema „Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament“. Der Bericht dieser Arbeitsgruppe, der unter dem Vorsitz von Bischof *Paul-Werner Scheele* (Würzburg) und Bischof *Gerhard Heintze* (Braunschweigischer Landesbischof bis 1982) je sieben lutherische und katholische Vertreter angehörten, wurde

mit Zustimmung von Bischofskonferenz und Kirchenleitung der VELKD vor einigen Wochen publiziert (Verlag Bonifatius-Druckerei, Paderborn/Lutherisches Verlagshaus, Hannover).

Grenzen des ökumenischen Gesprächs

Zwar kommt dem in langwieriger und teilweise mühsamer Arbeit erstellten Bericht der Bilateralen Arbeitsgruppe nicht das gleiche Gewicht zu wie den Dialogdokumenten auf Weltebene. Dennoch verdient das deutsche Gesprächsergebnis Beachtung: Der Bericht beschränkt sich nicht auf einzelne gewichtige Kontroverspunkte wie Abendmahl und Amt, sondern bezieht unter der verbindenden Perspektive „Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament“ auch Themen ein, die nicht so sehr im Rampenlicht stehen, die aber bei der Frage nach Voraussetzungen und Hindernissen für volle Kirchengemeinschaft mitbedacht werden müssen. Das gilt etwa für die Überlegungen zur Kirchengemeinschaft als Sakramentsgemeinschaft.

Insgesamt bietet der Bericht – und das dürfte sein wichtigstes Verdienst sein – eine aufschlußreiche *Bilanz* dessen, was im Gespräch zwischen lutherischer und katholischer Ekklesiologie bisher erreicht worden ist. Er hält grundlegende *Gemeinsamkeiten* im Kirchenverständnis von Lutheranern und Katholiken ebenso fest wie im theologischen Dialog erarbeitete Konvergenzen bzw. Teilkonsense bezüglich traditioneller Lehrunterschiede und bezieht dabei neben der Lehre auch die konkrete kirchliche Praxis von Gottesdienst und Amtsausübung ein. Gleichzeitig lenkt er das Augenmerk durchgängig auf die Punkte, an denen weitere Klärungen sinnvoll und notwendig sind. Damit werden auch die mit dem Selbstverständnis der beiden Kirchen zusammenhängenden *Grenzen* deutlich, an die das ökumenische Gespräch inzwischen gestoßen ist.

Beide Kirchen, so die Ausgangsposition des Berichts, stimmten darin überein, „daß für die Einheit der Kirche Wort und Sakrament konstitutiv

sind und daß für die Wortverkündigung und für die Sakramentenverwaltung das Amt in der Kirche gestiftet ist und Ämter in der Kirche notwendig sind“ (S. 15). Dem schließt sich der Hinweis auf die entscheidende *Kontroversfrage* an, ob und inwiefern zu diesem Amt der Leitung eine bestimmte geschichtliche Gestalt gehört, um Zeichen der Einheit sein zu können.

Den Überlegungen zu Wort, Sakrament und Amt als Kennzeichen voller kirchlicher Gemeinschaft ist ein Kapitel über „Gemeinschaft im Bekenntnis des einen Glaubens“ vorgeschaltet. Dabei wird zwar die Notwendigkeit der Auslegung kirchlicher Bekenntnisse und Lehrentscheidungen von der Schrift her und auf sie hin betont und als gemeinsame Aufgabe die Konzentration der vielen Aussagen der Tradition auf ihren gemeinsamen Grund im „einen Evangelium vom Heil Gottes für die Menschen durch Jesus Christus im Heiligen Geist“ genannt. Den Problemen, die sich aus Struktur und Geltung der reformatorischen *Bekenntnisse* einerseits und der katholischen *Dogmen* andererseits für die angezielte Kirchengemeinschaft ergeben, weicht der Text aber mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit eines weiteren Rezeptionsprozesses eher aus („Da diese Dogmen und Bekenntnisse selbst einen universalen Anspruch erheben, darf keine Seite Widersprüche oder gar wechselseitige Verurteilungen auf sich beruhen lassen, um sich auf die jeweils eigene Einsicht zurückzuziehen“).

Konvergenzen zu Eucharistie und Amt

Keine Schwierigkeiten bereitet dem Bericht die zwischen den beiden Kirchen nicht kontroverse Lehre von der *Taufe*. Bei den Ausführungen zum *Herrenmahl* spricht die Arbeitsgruppe unter Berufung auf den bisherigen katholisch-lutherischen Dialog von einem „hohen Maß“ an Gemeinschaft bzw. von einem unvollständigen Konsens, den es in der theologischen Arbeit zu erweitern gelte. Die weiteren Bemühungen müßten vor allem der Lehre von der Eucharistie als Opfer

und den Formen des Umgangs mit dem konsekrierten Brot und Wein gelten; in der Frage der Gegenwart Christi im Herrenmahl werden dagegen Übereinstimmungen „bis in die Tiefe“ konstatiert.

Bezüglich der Möglichkeiten und Grenzen von Gottesdienst- bzw. Abendmahlsgemeinschaft zwischen Lutheranern und Katholiken kann der Bericht nur die offiziellen Richtlinien der beiden Kirchen nebeneinanderstellen. Immerhin wird aber doch formuliert: „Gerade eine klare Aussage über die Grenzen heute zwischen uns möglicher gottesdienstlicher Gemeinschaft kann den Weg freimachen, Ausnahmen in seelsorgerlichen Sondersituationen als Gewissensentscheidungen zu respektieren, wenn sie nicht Demonstration sein wollen und den sonstigen Regeln für die Zulassung zur Kommunion in den jeweiligen Gemeinden entsprechen in Buße, Bekenntnis und Glaube“ (S. 61). Dem schließen die lutherischen Mitglieder der Arbeitsgruppe die Bitte an die Deutsche Bischofskonferenz an, ihre Richtlinien von 1972 zu überprüfen „in Richtung auf eine weitere Fassung der besonderen Notfälle unter Berücksichtigung der pastoralen Nöte und Anforderungen insbesondere bei Mischehen“.

Im Kapitel über das *Amt in der Kirche* spricht der Bericht alle die Fragen an, die auch im Dokument der internationalen lutherisch-katholischen Kommission „Das geistliche Amt in der Kirche“ (vgl. HK, November 1981, 554–556) behandelt wurden: Stellung des Amtes in der Kirche, Verständnis der Ordination, Stufung und Einheit des Amtes, apostolische Sukzession, Lehrvollmacht des Amtes. Auch im Aufweis von Konvergenzen wie der noch zu klärenden Probleme im lutherisch-katholischen Dialog über das Amt laufen die beiden Dokumente weithin parallel. Dennoch bestehen gewisse Unterschiede in der Akzentuierung: Ist „Das geistliche Amt in der Kirche“ stärker von dem Bemühen um die Formulierung von gemeinsamen Aussagen geprägt, so treten demgegenüber im Bericht der Bilateralen Arbeitsgruppe die *Differenzen* und

Schwierigkeiten schärfer hervor. Das zeigt sich etwa bei der Frage nach dem Spender der Ordination: Dem Hinweis darauf, daß in der lutherischen Kirche für die Ordination in der Regel leitende Amtsträger zuständig seien, folgt die Anmerkung, es sei zu prüfen, wieweit sich darin auch sachliche Übereinstimmung zum katholischen Verständnis spiegle; die kirchliche Legitimität einer Ordination hänge nach lutherischer Überzeugung letztlich nicht vom Rang des Ordinars, sondern vom Konsens der Kirche ab. Deutlich werden auch die Differenzen im Verständnis des kirchlichen Lehramts formuliert.

Wie soll Kirchengemeinschaft aussehen?

Die Arbeitsgruppe nennt ihren Text eine Bestandsaufnahme „auf dem Wege“, einen Versuch, bisher gewonnene Zwischenergebnisse aufzunehmen und zu überprüfen. Wie der

weitere Weg zwischen lutherischer und katholischer Kirche aussehen könnte, dazu enthält der Bericht nur einige sparsame Hinweise, allerdings macht er eine klare Zielvorgabe: Ziel könne nur die *volle Kirchengemeinschaft* sein. Gleichzeitig wird darauf bestanden, daß *theologischer Konsens* wichtigste Voraussetzung bleibe, um den Weg zu kirchlichen Entscheidungen freizumachen; man dürfe sich nicht beim Aufweis bloßer Konvergenzen beruhigen.

Der Bericht selber ist ein instruktiver Beleg für die *Schwierigkeiten*, die sich auf der Suche nach einem solchen theologischen Konsens ergeben, wobei er die katholische Lehre vom Papstamt als eine Hauptschwierigkeit nicht ausdrücklich behandelt. Letztlich geht es um die im ökumenischen Gespräch gegenwärtig vielfach ventilierte Frage nach den *Bedingungen* und *Formen* der angezielten Kirchengemeinschaft. Sie hängt wiederum mit tiefreichenden Differenzen im Kirchenverständnis zusammen. So weist der Be-

richt auf die deutlichen Unterschiede zwischen katholischer und lutherischer Tradition in der genaueren Verhältnisbestimmung zwischen der sichtbaren institutionellen Gestalt und dem verborgenen, nur im Glauben erfaßbaren Wesen der Kirche hin. Ob es in Zukunft möglich sein werde, die in der Reformation zerbrochene Kirchengemeinschaft wiederzuerlangen, hänge gerade auch von der Lösung dieser Kontroversfrage ab.

Eine solche Lösung ist gegenwärtig nicht in Sicht. Allerdings wird in vielen christlichen Kirchen derzeit nicht nur auf dem Hintergrund bilateraler Gespräche, sondern auch im Zusammenhang der Auseinandersetzung mit den Lima-Erklärungen intensiv um die Frage nach Voraussetzungen und Elementen der Kirchengemeinschaft gerungen. Ob und wann diese Bemühungen konkrete Auswirkungen auf Struktur und Lehre etwa lutherischer Kirchen haben werden, läßt sich beim gegenwärtigen Stand der Entwicklung noch nicht übersehen. U. R.

Zwischen Provokation und Kompromiß

Die aktuelle Lage in Polen

Als am 5. Januar 1984 das seit langem geplante und immer wieder verschobene Treffen zwischen Kardinal *Glemp* und General *Jaruzelski* stattfand, gingen viele Beobachter davon aus, daß damit ein *längerer Zeitraum geminderter Konflikte* zwischen Kirche und Staat eingeleitet würde. Die letzte Begegnung hatte unmittelbar vor dem Papstbesuch im Juni 1983 stattgefunden. Unsicherheiten über den einzuschlagenden Kurs gegenüber der Kirche und Verärgerung über ihr Selbstbewußtsein, die auf dem Ideologie-Plenum des Zentralkomitees der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei (PVAP) im Oktober 1983 und in Polemiken der Massenmedien zum Ausdruck kam, mögen Gründe für die lange Gesprächspause gewesen sein. In der Partei ging das Gespenst des wachsenden „Klerikalismus“ um.

In der letzten Dezember-Ausgabe der Wochenzeitung „Polityka“ veröffentlichte Vize-Premier *Rakowski*, der engste politische Berater Jaruzelskis, einen *scharfen Angriff auf Primas Glemp* (Polityka, 31. 12. 83). Er beschuldigte die katholische Kirche, mit ihrem Schweigen zu den Ereignissen im Jahre 1981 die Verhängung des Kriegsrechts

heraufbeschworen zu haben. Glemp habe noch zuletzt die verbotene „Solidarität“ und deren ehemaligen Vorsitzenden Wałesa gegen seine, Rakowskis, Bezeichnung der Gewerkschaft als destruktive Kraft in Schutz genommen. Wenn die „moralischen Autoritäten“ – gemeint war die katholische Kirche –, die heute die Regierung kritisierten, 1981 die Anarchie und deren Boten mit Entschiedenheit verurteilt hätten, wäre dem Lande die Verhängung des Kriegszustands erspart geblieben.

Überraschend verschärfte Gangart

Als ob es ein politisches Spiel der Warschauer Führung mit verteilten Rollen sei, signalisierte General Jaruzelski zur gleichen Zeit Verhandlungsbereitschaft, da er offensichtlich in der sehr angespannten wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lage kräfteverschleißende Konflikte mit der Kirche vermeiden wollte. So hieß es in dem Komunique im Anschluß an das Spitzentreffen u. a., beide Seiten befürworteten die weitere Entwicklung der Beziehungen zwischen Polen und dem Vatikan. Nach diesem